

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger  
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streu-  
pflichtsatzung) vom 25.01.1990

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.1990 folgende Änderung der Streupflichtsatzung vom 09.11.1989 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Satzung ändert sich wie folgt:

1. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 2

2. Vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.02.1990 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ballrechten-Dottingen, den 01.02.1990

(Bernd Gassenschmidt)  
Bürgermeister

